



Das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW

Zum 1.1.2020 trat der § 9a BauPrüfVO NRW in Kraft. Seither sind im Baugenehmigungsverfahren für neu zu errichtende öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die zugleich große Sonderbauten im Sinne von § 50 Abs. 2 BauO NRW 2018 sind, Konzepte Pflicht, in denen die Barrierefreiheit nachgewiesen wird. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind neu zu errichtende Gebäude im Zuständigkeitsbereich von Polizei und Justiz.

Bitte beachten Sie:

Dieser Praxishinweis stellt die Erstellung und Honorierung eines Barrierefrei-Konzeptes nach § 9a BauPrüfVO NRW dar.

Daneben werden bereits seit einigen Jahren Barrierefrei-Konzepte erstellt, die zum Teil deutlich über diese Anforderungen hinausgehen. Nicht Gegenstand dieses Praxishinweises sind daher Barrierefrei-Konzepte, die sich ein Auftraggeber außerhalb von § 9a BauPrüfVO NRW erstellen lässt – etwa für ein Wohngebäude oder eine bauliche Anlage im Bestand. Inhalt und Honorierung dieser Barrierefrei-Konzepte hängen grundsätzlich von der individuellen Vereinbarung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber ab. Diese individuelle Vereinbarung sollte sehr sorgfältig erstellt werden, da es, abseits des § 9a BauPrüfVO NRW, noch kein allgemein anerkanntes Leistungsbild für die Erstellung von Barrierefrei-Konzepten gibt. Entsprechendes gilt für Barrierefrei-Konzepte, die zwar grundsätzlich von § 9a BauPrüfVO NRW erfasst werden (etwa für eine neu zu errichtende Gesamtschule), bei denen der Auftraggeber aber weitergehende Anforderungen an den Inhalt des Barrierefrei-Konzepts stellt, als sie von § 9a BauPrüfVO NRW gefordert werden.

Zu beachten ist schließlich: Zwar wurde das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW zum 01.01.2020 eingeführt. Der Ordnungsgeber hat es aber bislang nicht für erforderlich gehalten, den Inhalt des Barrierefrei-Konzepts, etwa in einer Verwaltungsvorschrift, näher zu erläutern. Auch wenn verschiedene Autoren umfassend angelegte Barrierefrei-Konzepte beschreiben, gibt es brauchbare Literatur zum öffentlich-rechtlich erforderlichen Barrierefrei-Konzept gemäß § 9a BauPrüfVO NRW, soweit ersichtlich, derzeit nicht. Mithin geben die nachstehenden Erläuterungen ausschließlich die Auffassung der AKNW wieder.



Teil 1: Grundlagen und Leistungen für das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW

Bauordnungsrechtliche Anforderungen

Das Barrierefrei-Konzept ist gemäß § 9a Abs. 2 BauPrüfVO NRW eine schutzzielorientierte objektkonkrete Bewertung der baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit, die für die Prüfung im Genehmigungsverfahren relevant sind. Die Anforderungen an die Barrierefreiheit ergeben sich zunächst aus der BauO NRW 2018. Sie folgen also insbesondere:

- zu öffentlich zugänglichen Gebäuden aus § 49 Abs. 2,
- zu Aufzügen aus § 39 Abs. 4,
- zu Anforderungen und Erleichterungen für Sonderbauten aus § 50 Abs. 1 Nr. 16,
- zu bestehenden Anlagen aus § 59 Abs. 2,
- zu eventuellen Ausnahmen aus § 49 Abs. 3,
- zu Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand aus § 72 Abs. 7
- und aus den speziellen Bestimmungen der SBauVO.

Konkretisierung über die VV TB NRW

Wie die gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit öffentlich zugänglicher Gebäude technisch grundsätzlich umzusetzen sind, ergibt sich aus der DIN 18040-1. Die Norm ist durch die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW) bauaufsichtlich eingeführt, allerdings mit verschiedenen Modifikationen (im Wesentlichen Erleichterungen). Beispielsweise bestehen keine bauaufsichtlichen Anforderungen an barrierefreie Rolltreppen. Als [Praxishilfe](#)* hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen zwischenzeitlich die DIN 18040-1 veröffentlicht und darin übersichtlich dargestellt, in welchem Umfang die Norm bauaufsichtlich eingeführt ist.

(*vgl. https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/Praxisleitfaden_Barrierefreiheit_Oefentlich_zugaeengliche_Gebaeude.pdf; Stand: 02.03.2020)

Das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW als Bauvorlage

Zunächst bestimmt § 9a Abs. 1 BauPrüfVO, dass für die eingangs genannten neu zu errichtenden öffentlich zugänglichen Gebäude - und nur für diese - den Bauvorlagen ein Barrierefrei-Konzept beizufügen ist. Die Angaben sind gemäß § 9a Abs. 3 in einer schriftlichen Erläuterung zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen. Aus dieser Formulierung wird deutlich, dass es sich um eine zusätzliche Bauvorlage handelt.

Der Einführung des Barrierefrei-Konzeptes in die BauPrüfVO war eine kontroverse Debatte vorausgegangen. Zunächst bestand die politische Überlegung, dass die Barrierefreiheit nur von Sachverständigen bescheinigt werden kann. Diese hätten bauordnungsrechtlich neu eingeführt werden müssen. Es wurde unterstellt, dass den Entwurfsverfassenden Sonderfachleute zur Seite gestellt werden müssen. Und dass die Bauaufsichtsbehörden nicht in der Lage sind, die Barrierefreiheit selber zu beurteilen.



Diese Sichtweise wurden von der AKNW als Vertreterin der freischaffenden Entwurfsverfassenden aber auch der Mitarbeiter in den Behörden nicht geteilt.

Das jetzige öffentlich-rechtliche Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO setzt den allgemein zu erwartenden Kenntnisstand der bauvorlageberechtigten Entwurfsverfassenden und der Bauaufsichtsbehörden zum Barrierefreien Bauen voraus. Nach dem Wortlaut des § 9a Abs. 3 BauPrüfVO ist es kein neues Planungsinstrument oder eine Fachplanung, sondern die Bewertung und der Nachweis einer ohnehin öffentlich-rechtlich geforderten barrierefreien Planung, § 49 Abs. 2 BauO NRW 2018, für den Bauantrag. Nach Auffassung der AKNW benötigt das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO kein Spezialwissen, nachdem mit der Einführung der DIN 18040-1 klar ist, was technisch verlangt wird. Auch die Kenntnis um die barrierefreien Anforderungen aus der SBauVO setzt kein Sonderwissen voraus.

Inhalte des Barrierefrei-Konzepts

Nach § 9a BauPrüfVO beinhaltet das öffentlich-rechtliche Barrierefrei-Konzept die baulichen, technischen und organisatorischen Anforderungen der Barrierefreiheit. Dabei gilt: Die Genehmigungsplanung der Architektin/des Architekten muss den baulichen Anforderungen an die Barrierefreiheit entsprechen und die Voraussetzungen bieten, dass sich die technischen und organisatorischen Anforderungen erfüllen lassen. Die Anforderungen ergeben sich also aus der eigenen Entwurfsplanung, in welche die entsprechenden Fachplanungen – auch die der technischen Ausrüstung - bereits integriert sind. Dies betrifft beispielsweise bauliche Voraussetzungen aus einem Brandschutzkonzept zur Rettung von Menschen, die nicht zur Eigenrettung fähig sind (sicherer Bereich für den Zwischenaufenthalt bis zum Eintreffen der Feuerwehr). Organisatorische Maßnahmen sollten die Ausnahme sein, wenn bauliche oder technische Maßnahmen nicht zweckmäßig sind (z.B. Personenkontrolle für Rollstuhlfahrer anstelle einer Durchleuchtungsanlage).

Die spätere Ausführungsplanung ist in dem Maße zu bedenken, wie sich hieraus ein baulicher Platzbedarf ergibt. Dies betrifft beispielsweise Bedienelemente, vor denen eine Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer erforderlich wird. Ein weiteres Beispiel sind die Sanitärobjekte, die in Sanitärräumen Bewegungsflächen und Abstände bedingen. Eine vollständige planerische Durchdringung in der Tiefe der Ausführungsplanung ist nicht erforderlich (z.B. Darstellung der Unterfahrbarkeit eines Waschtisches).

Der Nachweis der Barrierefreiheit muss gemäß § 9a Abs. 3 BauPrüfVO NRW insbesondere folgende Angaben enthalten:

1. barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage, barrierefreie Gebäudezugänge,
2. Ausführung der PKW-Stellplätze und deren Abmessungen,
3. Flurbreiten,
4. Türbreiten, Türschwellen, Türanschläge, Türöffnungsmöglichkeiten,
5. Aufzüge, Fahrtreppen,



6. Treppen, Handläufe,
7. Rampen einschließlich Neigungen, Gefälle,
8. Anordnung von Bedienelementen,
9. barrierefreie Sanitärräume, barrierefreie Anordnung Sanitärobjekte,
10. Abmessungen der Bewegungsflächen,
11. Orientierungshilfen sowie
12. Ausführungen zu § 49 Absatz 3 BauO NRW 2018.

Durch die Formulierung „insbesondere“ ist zu beachten, dass der Katalog nicht abschließend ist.

Hinsichtlich der Angaben zu den Orientierungshilfen ist besonders zu beachten, wie die DIN 18040-1 in NRW eingeführt wurde. In den Planungsgrundlagen „BARRIEREFREIES BAUEN – TEIL 1: ÖFFENTLICH ZUGÄNGLICHE GEBÄUDE“, die das Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung veröffentlicht hat, heißt es zum Abschnitt 4.4. Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten wörtlich:

„Die mit dem Abschnitt 4.4 (Warnen/Orientieren/Informieren/Leiten) verbundenen Ziele sind, soweit erforderlich, zu berücksichtigen; die genannten Hinweise, Beispiele und Empfehlungen können somit im Einzelfall Anwendung finden.“

(vgl.: https://www.mhkgb.nrw/sites/default/files/media/document/file/Praxisleitfaden_Barrierefreiheit_Oefentlich_zugaengliche_Gebaeude.pdf, Stand: 02.03.2020)

Gesetzlich geregelte Ausnahmen

§ 49 Abs. 3 BauO NRW 2018 regelt Ausnahmen zur Barrierefreiheit, jeweils und soweit die Anforderungen wegen schwieriger Geländeverhältnisse oder wegen ungünstiger vorhandener Bebauung nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können.

Will der Bauherr Ausnahmen erlangen, sind hierzu im Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW Erläuterungen zu geben. Diese Erläuterungen hat der Entwurfsverfasser sorgsam zu formulieren. Denn die Beweislast, ob eine Ausnahme zu gewähren ist, liegt beim Bauherrn.

Wirtschaftliche Unverhältnismäßigkeit wird von der Rechtsprechung bei einem Mehraufwand von 20 % angenommen (vgl. z.B., OVG Bautzen, Beschl. v. 11.09.2012, Az.: 1 A 131/12). Entscheidungen von NRW-Gerichten hierzu gibt es indes noch nicht. In jedem Fall ist der Ersteller des Barrierefrei-Konzepts nach § 9a BauPrüfVO aufgerufen, den Mehraufwand nachvollziehbar, also anhand eines Kostenvergleichs („Normalkosten“ vs. „Barrierefrei-Kosten“), am besten nach den Vorgaben der DIN 276, darzustellen. Schwierige Geländeverhältnisse können bspw. vorliegen – so die Kommentarliteratur jedenfalls zur insofern vergleichbaren Vorgängernorm des § 55 Abs. 6 BauO NRW 2000



– wenn ein Gebäude wegen hohen Grundwasserstandes oder anstehenden Felsens mit seinem Erdgeschossfußboden so hoch über der öffentlichen Verkehrsfläche gelegen ist, dass ein barrierefreier Zugang nur mit hohem Aufwand herzustellen ist. Eine ungünstige vorhandene Bebauung kann sich bspw. bei einer Baulückenschließung ergeben, wenn die vorhandene Bebauung ungünstig zum Neubauvorhaben liegt (Gädtker, BauO NRW 2000, 12. Aufl., § 55 Rn. 30 f.).

Die Ausnahmen sind nicht so zu verstehen, dass sie das gesamte Gebäude von den Anforderungen an die Barrierefreiheit freistellen, sondern nur den jeweiligen Aspekt, der wirtschaftlich nicht darstellbar ist.

Praktische Umsetzung

Da mit dem Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW als neue Bauvorlage in der Praxis bislang noch wenig Erfahrungen vorliegen, empfiehlt sich eine frühzeitige Abstimmung zwischen Entwurfsverfassern und den Unteren Bauaufsichtsbehörden. Formale Vorgaben, wie das Konzept zu gestalten ist, bestehen kaum. In § 9a Abs. 3 BauPrüfVO NRW heißt es lediglich: Die Angaben sind in einem schriftlichen Erläuterungsbericht zu formulieren und durch zeichnerische Darstellung der baulichen Anforderungen unter Angabe der technischen Anforderungen zu ergänzen.

Mithin kann, jedenfalls so lange keine Klarstellung von Seiten des Landes erfolgt ist, von folgendem ausgegangen werden:

Der schriftliche Erläuterungsbericht ist zu geben, wenn Ausnahmen nach § 49 Abs. 3 BauO NRW 2018 gewünscht werden und, vgl. § 9a Abs. 2 BauPrüfVO NRW, organisatorische Anforderungen beschrieben werden müssen. Organisatorische Anforderungen können sich bspw. aus dem Brandschutzkonzept ergeben. Es wird auch ratsam sein, zu den Anforderungen der Technischen Ausrüstung (Elektro/Sanitär) im Erläuterungsbericht Stellung zu nehmen. Auch sind Anforderungen, die sich in den Bauzeichnungen nicht darstellen lassen, sind im Erläuterungsbericht wiederzugeben.

Die baulichen Anforderungen sind zeichnerisch darzustellen. Hier wird es sich in aller Regel um zeichnerische Darstellungen handeln, die ohnehin schon im Rahmen der Genehmigungsplanung erstellt worden sind bzw. zu erstellen sind. Auch um Kopien der Bauzeichnungen nach § 4 BauPrüfVO kann es sich handeln, wenn man aus Gründen der Übersichtlichkeit Anforderungen der Barrierefreiheit separat darstellen will. Die geometrischen Angaben wie Bewegungsflächen, Tür- und Flurbreiten, Treppenmaße oder Geländerhöhen lassen sich ohnehin leicht in den Bauzeichnungen darstellen. Der Katalog des § 9a Abs. 3 BauPrüfVO kann insoweit als Checkliste verstanden werden.

Nur wenige nach dem Katalog erforderliche Angaben lassen sich nicht zeichnerisch darstellen. Hierzu gehören z.B. die Türöffnungsmöglichkeiten (Nr. 4) oder die Bedienelemente (Nr. 8). Diese lassen sich ebenso wie weitere Hinweise für die Ausführungsplanung z.B. durch frei gestaltete Symbole (Beispiele finden sich etwa im [unten genannten Leitfaden](#)* des Bundes), die in der Legende erläutert werden, kennzeichnen oder in den



Erläuterungsbericht übernehmen. Der Verordnungsgeber hat hierzu keine Vorgaben formuliert.

Zur fachlichen Orientierung verweist die AKNW auf die Broschüre „Leitfaden Barrierefreies Bauen, Hinweise zum inklusiven Planen von Baumaßnahmen des Bundes“. Die Akademie der AKNW bietet Seminare zum Thema an.

(*vgl.: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/bauen/leitfaden-barrierefreies-bauen.html>, Stand: 02.03.2020)

Das Barrierefrei-Konzept außerhalb des § 9a BauPrüfVO

In der Fachliteratur und anderen Veröffentlichungen werden, wie eingangs erwähnt, Barrierefrei-Konzepte beschrieben, die deutlich über das hinausgehen, was öffentlich-rechtlich über § 9a BauPrüfVO verlangt wird. Die gewünschten Inhalte sind im Einzelfall vertraglich zu vereinbaren. Dies kann z.B. betreffen:

- Gebäudetypen jenseits von § 9a Abs. 1 BauPrüfVO
- Besondere Erarbeitung von Barrierefrei-Plänen mit Detaillierungen über die öffentlich-rechtlichen Anforderungen hinaus
- Besondere Verwendung von Plangrafiken und Symbolen
- Ausführungen zur barrierefreien Gestaltung nach der Arbeitsstättenverordnung
- Berücksichtigung von Spezialvorschriften wie z.B. DIN-Fachberichten oder VDI-Richtlinien
- Ausführungen zu Freianlagen (soweit es nicht nur die barrierefreie Erreichbarkeit der baulichen Anlage betrifft) z.B. nach DIN 18040-3
- Ausführungen zum öffentlichen Verkehrsraum z.B. nach DIN 18040-3
- Erarbeitung technischer und organisatorischer Lösungen zur Alarmierung und Bergung von Menschen mit Behinderungen zur Vorbereitung des Brandschutzkonzepts
- Erarbeitung ausführungsfähiger Lösungen
- Erarbeitung von Lösungen aus besonderen Anforderungen der Fördermittelgeber
- Erarbeitung von Lösungen aus besonderen Anforderungen eines Zertifizierungssystems.

Teil 2: Honorierung des Barrierefrei-Konzepts nach § 9a BauPrüfVO NRW

Ob es sich beim Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW um eine vom Objektplaner zu erbringende Leistung handelt, richtet sich nach dem zwischen ihm und dem Bauherrn geschlossenen Vertrag, der insoweit gegebenenfalls auszulegen ist. Was die Vergütung betrifft, so führt die HOAI 2013 das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW nicht ausdrücklich auf, so dass es an einer eindeutigen Regelung fehlt, ob es sich bei diesem um eine Grundleistung oder eine Besondere Leistung handelt.



Grundleistung oder Besondere Leistung?

Für diese Unterscheidung dürfte daher – ähnlich wie beim Brandschutz (vgl. BGH, Urteil vom 26.01.2012 – VII ZR 128/11, Rz. 21 bei juris) – ausschlaggebend sein, ob die Leistungen zur Erstellung des Barrierefrei-Konzeptes nach § 9a BauPrüfVO NRW im konkreten Fall nicht mehr in das Leistungsbild der Objektplanung eingeordnet werden können, weil besondere fachübergreifende Kenntnisse der baulichen, anlagentechnischen und betriebsspezifischen Anforderungen oder aber besondere Qualifikationen oder Nachweisberechtigungen erforderlich sind, so dass es sich eher um ein eigenständiges (fach-)planerisches Leistungsbild handelt.

Dass ein solches sich bereits entwickelt hat oder entwickeln wird, ist indes nicht ohne weiteres anzunehmen. Zudem ist das Barrierefrei-Konzept durch § 9a BauPrüfVO NRW zu einer notwendigen Vorlage für die öffentlich-rechtliche Genehmigung im Sinne des Grundleistungskatalogs zu LPH 4 nach Anlage 10 der HOAI geworden, wobei bauliche Erfordernisse, die sich aus der DIN 18040-1 ergeben, soweit diese bauaufsichtlich eingeführt ist, ohnehin planerisch umzusetzen sind. Es handelt sich also um Vorgaben, die der Objektplaner bereits zu beachten hat, um eine dauerhaft genehmigungsfähige und damit mangelfreie Planung zu liefern. Der Landesgesetzgeber geht davon aus, dass dem Objektplaner dies grundsätzlich ohne Spezialwissen möglich ist und eine besondere Nachweisberechtigung nicht geboten ist, weshalb aus guten Gründen auf die Einführung eines Sachverständigen für die Barrierefreiheit verzichtet wurde.

Bundesbauministerium: In der Regel keine Besondere Leistung

Soweit das Barrierefrei-Konzept nach § 9a BauPrüfVO NRW ausschließlich die Einhaltung der vom Objektplaner ohnehin zu beachtenden technischen Vorschriften, die mit durchschnittlich erwartbarem Wissen eines Architekten von diesem selbst bei der Entwurfs-/Genehmigungs-/Ausführungsplanung berücksichtigt werden können, im Sinne einer separaten Wiedergabe abbildet, dürfte aus den vorgenannten Gründen daher derzeit kaum von einer Besonderen Leistung ausgegangen werden können.

Das entspricht auch dem Verständnis des Bundesbauministeriums, welches in seinem Leitfaden Barrierefreies Bauen, 4. Aufl. (Stand: Dezember 2016), S. 27, allgemein zu Barrierefrei-Konzepten ausführt:

„Die zu erbringenden Leistungen stellen in der Regel keine Besonderen Leistungen im Sinne der HOAI dar, soweit es sich hierbei um Leistungen handelt, die im Zuge der Erfüllung von Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften oder allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen sind. Ob der textliche und/oder planerische Nachweis der barrierefreien Planung über die zu erbringenden Grundleistungen im Sinne der HOAI hinausgeht, muss im Einzelfall geprüft werden.“

Barrierefrei-Konzept kann im Einzelfall Besondere Leistung sein

Aus dem oben Gesagten folgt aber auch:

Die Erarbeitung eines Barrierefrei-Konzeptes, das sich nicht auf die Vorgaben des § 9a BauPrüfVO beschränkt und/oder bauaufsichtlich gar nicht gefordert ist, kann im Einzelfall



eine gesondert zu honorierende Leistung sein oder derartige Leistungsanteile beinhalten, wenn das Konzept zum Zwecke der Genehmigungsfähigkeit in nicht unerheblichem Umfang Darstellungen, Planungsdetails und Erläuterungen umfassen muss, die über die bei der Objektplanung ohnehin zu berücksichtigenden Aspekte hinausgehen und/oder besonderes Fachwissen erfordern. Dies kommt u.a. in Betracht, sofern in erheblichem Umfang „organisatorische Anforderungen“ i.S.v. § 9a Abs. 2 BauPrüfVO Angaben etwa zur Ausstattung (Möblierung o.ä.) darzustellen und zu bewerten sind oder wenn umfangreiche Angaben zu Orientierungshilfen (§ 9a Abs. 3 Nr. 11 BauPrüfVO) notwendig sind.

Auch beim Bauen im Bestand kann die Erarbeitung eines Barrierefrei-Konzepts zusätzliche Honoraransprüche auslösen, weil dieses sich naturgemäß nicht nur auf die Umbauten als eigentlichen Inhalt der planerischen Leistung, sondern auf das gesamte Objekt beziehen müssen. Planer, welche die Ausführungsplanung nicht im Auftrag haben, sondern etwa nur bis zur Genehmigungsplanung beauftragt sind, sollten zudem bedenken, dass die Erarbeitung des Barrierefrei-Konzepts das Vorziehen von Teilleistungen aus der LPH 5 erforderlich machen kann und dies dann gesondert zu vergüten wäre.

Beschluss der VVS AKNW: HOAI muss geändert werden, Barrierefrei-Konzept muss in jedem Fall gesondert vergütet werden!

Die Vertreterversammlung (VVS) der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 12. Oktober 2019 deutlich gemacht, dass die hier geschilderte Rechtslage unbefriedigend erscheint. Die AKNW setzt sich daher dafür ein, dass die mit Einführung des § 9a der BauPrüfVO NRW erforderliche Erstellung von Barrierefrei-Konzepten generell als Besondere Leistung anerkannt und nicht als Grundleistung der LPH 4 der HOAI eingestuft wird.

Bis zu einer entsprechenden Gesetzesänderung ist indes noch einmal anzuraten, vertraglich klar zu regeln, ob die Erarbeitung des Barrierefrei-Konzepts im konkreten Fall zu den Leistungen des Objektplaners gehören soll und ob bzw. wie dieses zusätzlich vergütet wird.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1

40221 Düsseldorf

Tel: (0211) 49 67 - 0

Fax: (0211) 49 67 - 99

E-Mail: info@aknw.de

Internet: www.aknw.de